

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 238 a

Die sogenannte diplomatische Klausel des
§ 238 a ist verfassungsmäßig.

BGH, Urt. v. 23. März 1966 - IV ZR 14/65 - OLG Frankfurt(Main)
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 14/65

URTEIL

Verkündet am
23. März 1966
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Wilhelm L [REDACTED],
P [REDACTED] - S [REDACTED], P [REDACTED], Tschechoslowakei,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 12. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

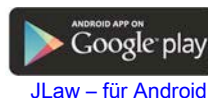
Der 1909 in F██████████ geborene jüdische Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und an Körper und Gesundheit geltend.

Der Kläger ist im Jahre 1912 nach Teplitz-Schönau im heutigen Staatsgebiet der Tschechoslowakei übersiedelt, wo er seit Kriegsende wieder lebt. Im Jahre 1950 hat er die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei früher polnischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Staatsangehöriger gewesen, habe sich aber im Jahre 1930, da er im Sudetenland gelebt habe, zur deutschen Nation bekannt. Im Jahre 1938 sei ihm die polnische Staatsangehörigkeit aberkannt worden, weil er nicht in Polen gewohnt habe. Bei dem Einmarsch der deutschen Truppen in das Sudetenland sei er nach Prag geflohen. Später sei er in das Flüchtlingslager Eibenschütz bei Brünn gegangen, welches von der Gestapo übernommen worden sei. Dort sei er als Staatenloser geführt worden. Im März 1943 sei er in das Konzentrationslager Theresienstadt eingeliefert worden, wo er - unterbrochen durch eine Außenarbeit bei Berlin - bis zur Befreiung im Mai 1945 geblieben sei. Er habe sich während dieser Haft Erkrankungen zugezogen.

Der Kläger hatte seine Entschädigungsansprüche zunächst bei der Entschädigungsbehörde in Berlin angemeldet. Mit seinem Einverständnis wurde das Verfahren jedoch zuständigkeitshalber an die Entschädigungsbehörde in Wiesbaden abgegeben. Eine von der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden beabsichtigte Weitergabe des Verfahrens an die Entschädigungsbehörde in Köln wurde von dieser abgelehnt.

Die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes hat die Ansprüche des Klägers durch den angefochtenen Bescheid aus sachlichen Gründen abgelehnt. Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche wegen Freiheits-, Gesundheits- und Körperschadens weiter.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Soweit die Anspruchsvoraussetzungen von § 4 BEG in Frage stehen, hält es diese für nicht gegeben; soweit die von § 160 ff BEG in Frage stehen, hält es das beklagte Land für nicht passivlegitimiert.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Er hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils

1. den Beklagten zu verurteilen,

- a) an den Kläger wegen Schadens an Freiheit 10.950,- DM zu zahlen,
- b) dem Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ein Heilverfahren wegen Nervenleidens zu gewähren, an den Kläger eine Kapitalentschädigung von 5.800,- DM, eine Rentennachzahlung von 15.670,- DM sowie ab 1. Februar 1965 eine laufende Rente von 147,- DM zu zahlen,

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit über die in 1 b) genannten Beträge hinaus in einem in das Ermessen des Gerichts gestellten Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen und den Beklagten zu entsprechender Zahlung an den Kläger zu verurteilen,

3. die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

Das beklagte Land ist der Revision entgegengetroten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Das Berufungsgericht hat den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschadens und Körper- und Gesundheitsschadens nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG aus sachlichen Gründen, nach § 160 ff BEG wegen mangelnder Zuständigkeit des beklagten Landes abgelehnt.

Soweit die Anspruchsgrundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG in Frage steht, hat das Berufungsgericht den Tatbestand der Auswanderung verneint. Nach seinen Feststellungen hat der Kläger im Jahre 1912, als er im Alter von erst 3 Jahren mit seinen Eltern von Frankfurt/Main nach Teplitz-Schönau umsiedelte, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit besessen. Für irgend eine andere Staatsangehörigkeit lägen keine Anhaltspunkte vor, und der Kläger habe hierzu auch nichts vorgetragen. Er sei deshalb als Österreicher in das Land seiner Staatsangehörigkeit gezogen, denn Teplitz-Schönau habe bis zum 1. Weltkrieg zu Böhmen, also ebenfalls zu Österreich-Ungarn gehört. Von einer Auswanderung könne aber dann nicht gesprochen werden, wenn jemand in das Land zieht, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Das Berufungsgericht verweist hierfür auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats in RzW 1962, 497 Nr. 8; 1963, 67 Nr. 14 und 108 Nr. 9. Hinsichtlich der zeitlich nach dem Berufungsurteil durch das damals bevorstehende BEG-Schluß

vom 14. September 1965 eingeführten neuen Bestimmung von § 4 Abs. 2 BEG, nach der als Auswanderung im Sinne des Gesetzes auch gilt, wenn der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig verlegt hat, stellt das Berufungsgericht fest, daß der Wegzug des Klägers im Jahre 1912 von Frankfurt/Main nach Teplitz-Schönau nicht aus Verfolgungsgründen geschehen sei.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch.

Die Feststellung der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigkeit des Klägers durch das Berufungsgericht, um deren Nachprüfung die Revision bittet, beruht allein auf tatrichterlichen Erwägungen, die der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen sind.

Die Revision ist der Auffassung, daß der volle Beweis für eine andere als die vom Berufungsgericht angenommene österreichische Staatsangehörigkeit des Klägers ebensowenig erbracht werden könne wie der Beweis für die österreichische Staatsangehörigkeit. Deshalb müsse entsprechend dem Grundsatz von § 176 Abs. 2 BEG eine Auswanderung im Sinne von § 4 BEG für festgestellt erachtet werden. Hierbei übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit des Klägers festgestellt hat. Damit ist diese Staatsangehörigkeit des Klägers als bewiesen angesehen. Für die Anwendung von § 176 Abs. 2 BEG bleibt deshalb schon aus diesem Grund kein Raum. Hinzu

kommt, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für irgendeine andere Staatsangehörigkeit keine Anhaltspunkte vorliegen und der Kläger dazu auch nichts vorgebracht hat. § 176 Abs. 2 BEG ersetzt aber nur den vollen Beweis; er ist deshalb nur anwendbar, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit bereits gegeben ist. Daran fehlt es jedoch hier.

Danach ist davon auszugehen, daß der Kläger 1912, als er von Frankfurt/Main nach Teplitz-Schönau übersiedelte, in das Land seiner Staatsangehörigkeit gezogen ist. Damit entfällt der Tatbestand der Auswanderung. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats liegt eine Auswanderung nicht vor, wenn ein verfolgter Ausländer nicht in ein fremdes Land, sondern nur in das Land seiner Staatsangehörigkeit übersiedelt (vgl. RzW 1959, 312 Nr. 11 und 389 Nr. 30; 1962, 497 Nr. 8; 1963, 67 Nr. 14 und 108 Nr. 9). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten.

Daß nach der Meinung der Revision die Beweggründe des Vaters des Klägers dafür, 1912 mit seiner Familie nach Böhmen überzusiedeln, sicher nicht die Bindung an die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit gewesen seien und daß ein aus Galizien stammender Österreicher als "Pole" in Böhmen ebenso fremd gewesen sei wie ein Zugewanderter ohne die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit, ist rechtlich unerheblich. Dafür, ob jemand in seine "Heimat" übersiedelt ist und ob er dort hin habe "auswandern" können, ist ausschließlich seine Staatsangehörigkeit entscheidend. Niemand kann in seine "Heimat" auswandern, selbst wenn er dieser bisher nur durch die Staatsangehörigkeit verbunden war (vgl. BGH RzW 1959, 312 Nr. 11).

II.

Danach können sich die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche nur noch aus §§ 160 ff BEG ergeben.

Das Berufungsgericht hat gleich dem Landgericht von einer Erörterung der Anspruchsgrundlage von §§ 160 ff BEG abgesehen, weil es für den Anspruch, sofern er auf diese Anspruchsgrundlage gestützt wird, die Zuständigkeit und damit gleichzeitig die Passivlegitimation des beklagten Landes verneint hat.

Nach seiner Auffassung ist nicht das beklagte Land, sondern nach §§ 160 ff, 185 Abs. 5 Nr. 1 BEG das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Daran ändere auch nichts, daß das beklagte Land seine Zuständigkeit angenommen habe. Daß solche einmal angenommene Zuständigkeit auch für alle anderen Ansprüche die Zuständigkeit bewirke, gelte nur in den Fällen, in denen das in Anspruch genommene Land wenigstens einen Teilbetrag gewährt habe; hier habe es hingegen die Ansprüche des Klägers insgesamt abgelehnt. Unbeachtlich sei hierfür auch, daß der Regierungspräsident in Köln der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden gegenüber die Übernahme des Verfahrens abgelohnt habe; denn das sei irrtümlich geschehen, weil er zu Unrecht die Voraussetzungen von § 4 BEG für erfüllt angesehen habe.

Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Es ist zwar zutreffend, daß der Senat in den vom Berufungsgericht angeführten Urteilen (RzW 1961, 227 Nr. 23; 1962, 421 Nr. 24) ausgesprochen hat, daß nach dem Grundzweck der Bestimmungen über die Zuständigkeit

der Entschädigungsbehörden und über die Passivlegitimation der Länder nach §§ 185, 188 BEG die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden eines Landes für einen Entschädigungsanspruch aus einem bestimmten Sachverhalt dann gegeben ist, wenn die Behörden oder Gerichte des Landes den Anspruch teilweise zugesprochen haben. Wie sich aber gerade aus dem Senatsurteil vom 18. April 1962 (RzW 1962, 421 Nr. 24) deutlich ergibt, hat der Senat die Annahme einer an und für sich in Widerspruch zu § 185 BEG stehenden Zuständigkeit nicht auf den Fall beschränkt, wo den Verfolgten von den Entschädigungsbehörden oder Gerichten des in Anspruch genommenen Landes schon ein Teil des Anspruchs zuerkannt worden war. Der erkennende Senat hat aaO. vielmehr gleichfalls darauf hingewiesen, daß auch dann, wenn sich ein aus Gründen der Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Sache in Betracht kommendes Land gegenüber einem anderen Land zur Übernahme bereit erklärt, die Passivlegitimation des anderen Landes begründet wird. Diesen Fall hat der Senat in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 14. März 1962 -IV ZR 271/61- entschieden. So liegt es - wie die Revision richtig erkannt hat - auch im vorliegenden Fall.

Auch hier hatten, wie sich aus den Entschädigungsakten ergibt, die Entschädigungsbehörden des beklagten Landes einerseits und des Landes Nordrhein-Westfalen andererseits Zweifel an ihrer Zuständigkeit. Das führte dazu, daß die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes das zunächst bei ihr anhängig gemachte Verfahren an die Entschädigungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen abgab. Diese lehnte jedoch die Übernahme des Verfahrens

ab und gab es an die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes zurück, weil sie die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG und damit die Zuständigkeit des beklagten Landes nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 a BEG für gegeben hielt. Das beklagte Land hat dann schließlich auch in seinem Bescheid vom 31. Januar 1961 seine Zuständigkeit unter Hinweis auf die genannten Bestimmungen ausdrücklich bejaht und seine früheren Bedenken dagegen fallen gelassen. Es hat den Anspruch des Klägers aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG wie auch aus §§ 160 ff BEG aus sachlichen Gründen abgewiesen.

Aus diesem Sachverhalt folgt die Zuständigkeit der übernehmenden Entschädigungsbehörde und die Passivlegitimation des beklagten Landes. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß die Verknüpfung der Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde (§§ 185, 186 BEG) mit der Passivlegitimation des Landes (§ 188 BEG) nur auf Gründen der zweckmäßigen Verwaltung beruhe, nicht aber dazu diene, den Entschädigungsaufwand der einzelnen Länder gegeneinander abzugrenzen (vgl. RzW 1959, 475 Nr. 31; 1960, 20 Nr. 8; 1961, 227 Nr. 23 und 417 Nr. 49; 1962, 421 Nr. 24). Die dort näher dargelegten Grundsätze, auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird, führen im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß das beklagte Land auch für die Geltendmachung des Anspruchs unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von §§ 160 ff BEG der richtige Beklagte ist. Das ergibt sich auch aus dem für das gerichtliche Entschädigungsverfahren geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit wie auch die gebotene beschleunigte Durchführung der Entschädigungsverfahren erfordern

in gleicher Weise, daß die Entschädigungsgerichte den an sie herangetragenen Entschädigungsanspruch unter jedem entschädigungsrechtlichen Gesichtspunkt prüfen. Daraus folgt, daß, wenn ein und derselbe Anspruch aus mehreren rechtlichen Gesichtspunkten hergeleitet wird, für die nach § 185 BEG eine unterschiedliche Zuständigkeit gegeben ist, jede Entschädigungsbehörde, die wenigstens für einen der rechtlichen Gesichtspunkte nach dem Gesetz zuständig ist, den bei ihr geltend gemachten Entschädigungsanspruch unter jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt, also auch unter dem, aus dem allein ihre Zuständigkeit nach § 185 BEG nicht hergeleitet werden könnte, sachlich zu prüfen hat.

III.

Bei dieser Sachlage bedarf es der Prüfung und Entscheidung, ob der Klaganspruch aus §§ 160 ff BEG begründet ist. Nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO kann das Revisionsgericht vorliegend in der Sache selbst entscheiden. Die Sache ist aufgrund des festgestellten Sachverhältnisses zur Entscheidung reif.

Der Kläger ist gemäß § 238 a BEG auch nach §§ 160 ff BEG nicht anspruchsberechtigt, da er im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz in der Tschechoslowakei, mithin in einem Land hat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen weder unterhält noch am 1. Oktober 1953 oder 1. Januar 1963 unterhalten hat.

Die Bestimmung von § 238 a BEG ist durch das BEG-SchlußG vom 14. September 1965 in das BEG eingefügt worden. Ihrem Inhalt nach stellt sie allerdings keine neue Vorschrift dar. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG war ein entsprechender Vorbehalt für die Entschädigungsansprüche der Auswanderer, Deportierten und Ausgewiesenen enthalten. Die Herausnahme aus § 4 BEG und die Einfügung eines entsprechenden allgemeinen Vorbehalts in die Schlußvorschriften des BEG hat die Rechtslage nicht verändert. Die "diplomatische Klausel" gibt einem das gesamte Wiedergutmachungsrecht beherrschenden allgemeinen Rechtsgedanken wieder. Ihre Normierung in § 238 a BEG steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften von § 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl 1952 T 137) und von § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (BGBl 1958 T 414). Nach beiden Vorschriften besteht ein Anspruch auf Wiedergutmachung nur, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Auch § 45 BRUG macht die Befriedigung eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs von denselben Bedingungen abhängig. Die sogenannte diplomatische Klausel in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG war danach Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens

und in ihrer Anwendung nicht auf die Ansprüche lediglich nach dem 2. Abschnitt des BEG beschränkt, sondern sie galt auch für Ansprüche der nach §§ 149 ff und 160 ff BEG berechtigten Personengruppen, die danach gleichfalls von der Entschädigung auszuschließen waren, wenn sie in Staaten lebten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Für den Gesetzgeber konnte auch keine Veranlassung bestehen, bei Vorliegen ein und desselben Tatbestandes - daß nämlich die Berechtigten in Staaten lebten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhielt - allein die nach dem Gesetz in ihrem Anspruch auf Entschädigung stärker berechtigten, nicht aber gleichzeitig auch die nach dem Gesetz schwächer berechtigten Verfolgten von der Entschädigung auszuschließen. Dem Kläger wäre somit, selbst wenn er die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen von §§ 160 ff BEG erfüllte, durch die Einfügung von § 238 a BEG durch das BEG-SchlußG kein Anspruch entzogen worden, auf den er bisher ein Recht gehabt hätte. § 238 a BEG dient lediglich der Klarstellung der Rechtslage, wie sie schon bei Inkrafttreten des BEG-SchlußG bestanden hat. Daraus ergibt sich auch seine Verfassungsmäßigkeit insoweit.

Die diplomatische Klausel in § 238 a BEG ist auch nicht aus anderen Gründen verfassungswidrig. Sie verstößt, wie der erkennende Senat schon in seiner in RzW 1957, 361 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung festgestellt hat, nicht gegen Art. 3 GG. Der Kläger wird nicht wegen seiner Heimat ungünstiger als andere Verfolgte behandelt, sondern, genau wie jeder andere Verfolgte, ganz gleich wo dessen Heimat ist, allein

wegen seines derzeitigen Wohnsitzes oder Aufenthalts. Die hierauf beruhende unterschiedliche Behandlung bedeutet aber ebensowenig eine Verletzung des GG, wie dies bei den Deutschen Devisenvorschriften der Fall ist, die auch eine verschiedene Behandlung der außerhalb der Bundesrepublik befindlichen Personen vorsehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG a.F. in seinem Urteil vom 27. Juni 1961 (BVerfGE 13, 31) ausgeführt, daß politische Erwägungen den Ausschluß aller Personen rechtfertigen könnten, die in Staaten leben, mit denen keine diplomatischen Beziehungen bestehen. Für verfassungswidrig hat es lediglich die ungleichmäßige Anwendung der diplomatischen Klausel auf die Verfolgten je nach dem Zeitpunkt ihrer Auswanderung erklärt. Wie sich aus der zu §§ 4 und 238 a BEG gegebenen Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BEG (Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 4. Wahlperiode, Durcks. IV/1550) ergibt, hat der Gesetzgeber gerade die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlaß genommen, die diplomatische Klausel, um ihre Geltung für alle Ansprüche nach dem BEG klarzustellen, unter die Schlussvorschriften des BEG einzureihen. Sie verletzt auch nicht das Rechtsstaatsprinzip (Art. 28 Abs. 1, 20 Abs. 2 GG). Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß jeder Staat berechtigt ist, seine Leistungen an bestimmte Personengruppen zu modifizieren oder einzuschränken (Blessin-Wilden, Anm. 3 zu § 45 BRÜG). So verbietet auch der völkerrechtliche Gleichheitssatz nicht, daß unter Beachtung des Willkürverbots die zwischen den Staaten bestehenden politischen

Verschiedenheiten ihren rechtssatzmäßigen Niederschlag finden (vgl. Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 1960, Band 1, Stichwort "Gleichheit der Staaten" 4. Gleichbehandlung, Seite 697). Deshalb erscheint es gerechtfertigt, daß ein Verfolgter wegen Fehlens von diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik mit dem Staat, in dem er lebt, von der Entschädigung durch die Bundesrepublik ausgeschlossen ist.

Ob die für das Bestehen der diplomatischen Beziehungen in § 238 a Abs. 1 BEG genannten Stichtage vom 1. Oktober 1953 und 1. Januar 1963 verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen, kann vorliegend nach Sachlage dahinstehen. Mit der Tschechoslowakei, in der der Kläger lebt, hat die Bundesrepublik nach dem zweiten Weltkrieg zu keinem Zeitpunkt diplomatische Beziehungen unterhalten. Härten, die jeder Stichtagsregelung innewohnen, müssen dann hingenommen werden, wenn die Einführung eines Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar ist (BVerfGE 3, 58 (148); 3, 288 (337)). Etwaige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aufstellung dieser Stichtage könnten im Hinblick auf die oben erwähnten Klauseln in anderen Gesetzen nicht zur Nichtigkeit des § 238 a aaO überhaupt, sondern allenfalls zur Streichung dieser Stichtage unter Aufrechterhaltung der Klausel im übrigen führen.

IV.

Die Revision hat sich deshalb im Ergebnis als unbegründet erwiesen, so daß sie mit der Kostenfolge aus §§ 97 Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen war.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen